

Wichtige Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Versicherer: Versicherer ist die Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München; Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000). Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Heiner Hasford; Vorstand: Wolfgang Diels (Vorsitzender), Richard Bader, Helmut Held. Ust-IdNr. DE 129274536.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Versicherungsschutz: Versicherungsschutz besteht für die in der Prämienrechnung aufgeführten Personen im Rahmen der dort dokumentierten Tarife der Europäischen Reiseversicherung AG.

Versicherungsbedingungen: Für die im Versicherungsschein dokumentierte Versicherung gelten die VB-ERV/EK 2007. Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung ist, soweit zulässig, deutsches Recht anwendbar.

Höhe und Fälligkeit der Versicherungsleistung: Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme und dem jeweiligen Schaden und ggf. bestehender Unterversicherung. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

Prämie: Die Prämie ist auf der Prämienrechnung für jeden Versicherungsvertrag dokumentiert und enthält die jeweilige Versicherungsteuer. Die Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei. Gebühren werden nicht erhoben. Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu bezahlen.

Bitte beachten: Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der Erstprämie bei Eintritt des Versicherungsfalls in Verzug ist!

Beginn des Versicherungsschutzes: Der Vertrag beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung.

Widerrufsrecht: Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform gegenüber dem Versicherer zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Die Widerrufsfrist beginnt, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein mit folgenden Inhalten erhält: Vertragsbestimmungen einschließlich Versicherungsbedingungen, nebenstehende Informationen sowie diese Belehrung über das Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, ist der Versicherungsvertrag mit Zugang des Widerrufs beendet. Der Versicherer wird die anteilige Prämie zurückerstatten.

Ende des Versicherungsschutzes: Der Versicherungsschutz endet automatisch mit Ablauf des versicherten Zeitraums und endet mit Einlass zur jeweiligen Veranstaltung.

Inländischer Gerichtsstand: Gerichtsstand für Klagen gegen den Versicherer ist München oder der Wohnsitz des Versicherungsnehmers in Deutschland.

Sprache/Willenserklärungen: Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Beschwerden: Der Versicherungsnehmer kann sich mit Beschwerden über den Versicherer an die oben genannte Aufsichtsbehörde wenden.

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Wir informieren Sie hiermit, dass im Schadensfall Daten gespeichert und ggf. an die in Frage kommenden Verbände der Versicherungswirtschaft und die betreffenden Rückversicherer sowie an Ärzte und Hilfsorganisationen zur Durchführung von Hilfeleistungen übermittelt werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist. Die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zur Datenübermittlung bleiben unberührt. Die Anschrift der jeweiligen Datenempfänger wird auf Wunsch mitgeteilt.

Schadensmeldungen

Bitte schicken Sie die Schadensmeldung mit Original-Eintrittskarte und der Buchungsbestätigung/Prämienrechnung schriftlich an:

Europäische Reiseversicherung AG
Leistungsabteilung
Postfach 80 05 45
81605 München

Tel. (0 89) 41 66 - 17 99
Internet: www.ERV.de/schadensmeldung

Versicherungsbedingungen für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/EK 2007)

Die nachfolgenden Regelungen unter §§ 1–10 und das →Glossar gelten für die Versicherung von Eintrittskarten der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz EUROPÄISCHE genannt).

§ 1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- beginnt mit dem Erwerb der Eintrittskarte, frühestens aber mit dem Abschluss der Versicherung;
- endet mit dem Einlass zu der jeweiligen Veranstaltung.

§ 2 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss der Versicherung fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheins zu zahlen.
- Ist die Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die EUROPÄISCHE von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

§ 3 Gegenstand der Versicherung

- Die EUROPÄISCHE erstattet der →versicherten Person den Preis der Eintrittskarte einschließlich der Gebühren, sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird und ihr der Besuch der Veranstaltung deshalb nicht zumutbar war:
 - Tod;
 - schwere Unfallverletzung;
 - unerwartete schwere Erkrankung;
 - Schwangerschaft;
 - Schaden am Eigentum der →versicherten Person durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Erdbeben oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;
 - Umzug der →versicherten Person aufgrund der Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern die Eintrittskarte vor Abschluss des neuen Arbeitsvertrages erworben wurde und die Entfernung zwischen Veranstaltungsort und neuem Wohnort mehr als 100 km beträgt.
- Risikopersonen sind
 - die →Angehörigen der →versicherten Person;
 - die Begleitpersonen, sofern maximal vier Personen und ggf. zwei weitere minderjährige Kinder die Eintrittskarten für eine Veranstaltung gemeinsam gekauft und versichert haben (versicherte Begleitpersonen);
 - Betreuungspersonen.

§ 4 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht

- wenn die Stornierung erfolgt, weil die Veranstaltung nicht statt findet oder verschoben wird;
- für Erkrankungen, sofern sie eine psychische Reaktion auf einen Terrorakt, Tumult oder Ausschreitungen bzw. auf die Befürchtung von Terrorakten, Tumulten oder Ausschreitungen sind.

§ 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, die Eintrittskarte im Original →unverzüglich bei der EUROPÄISCHEN einzureichen.
- Die →versicherte Person hat außerdem folgende Unterlagen bei der EUROPÄISCHEN einzureichen:
 - Versicherungsnachweis und Beleg über die Zahlung der Eintrittskarte;
 - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung und Schwangerschaft ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
 - bei Tod eine Sterbeurkunde;
 - bei Schaden am Eigentum oder Umzug geeignete Nachweise.

- Die →versicherte Person hat der EUROPÄISCHEN darüber hinaus jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die EUROPÄISCHE von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die EUROPÄISCHE berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die EUROPÄISCHE bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der EUROPÄISCHEN dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

§ 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die EUROPÄISCHE über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die EUROPÄISCHE abzutreten.

§ 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die EUROPÄISCHE wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die EUROPÄISCHE nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der EUROPÄISCHEN kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die EUROPÄISCHE insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der EUROPÄISCHEN gehabt hat.

§ 9 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die EUROPÄISCHE ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

§ 10 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der EUROPÄISCHEN angezeigt, ist die Verjährung solange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der EUROPÄISCHEN zugegangen ist.

Glossar

A

Angehörige

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährtin in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

B

Betreuungspersonen

Betreuungspersonen sind diejenigen, die an der Veranstaltung teilnehmende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

U

Unverzüglich

Ohne schuldhaftes Zögern.

V

Versicherte Personen

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen bzw. der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

Versicherungsnehmer

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der EUROPÄISCHEN einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.